



Lesefassung (amtliche Fassung: Amtsblatt für Berlin, Nr.: 53/2023 S. 4947)

**Ausführungsvorschriften
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
hinsichtlich der Richtlinie zur einheitlichen
Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung
von Ergebnissen der Bauwerksprüfungen
nach DIN 1076
(Einführung RI-EBW-PRÜF / Ausgabe 2017)**

Bekanntmachung vom 04. Dezember 2023

MVKU IV D 11

Telefon 9025 - 1438 oder 9025 -0, intern 925-1438

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S.380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2023 (GVBl. S. 350), wird bestimmt:

1. **Die Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 / Ausgabe 2017** wird für den Geschäftsbereich der Ingenieurbauwerke, für die Berlin Träger der Baulast ist, eingeführt.
2. **Bei Verträgen** über die Überwachung und Prüfung von Brücken- und Ingenieurbauten ist die RI-EBW-PRÜF - Ausgabe 2017 - zum Vertragsbestandteil zu machen.
3. **Abweichungen** von diesen Ausführungsvorschriften bedürfen der Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung.
4. **Die Ausführungsvorschriften** zu § 7 des Berliner Straßengesetzes hinsichtlich der Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 / Ausgabe 2017 vom 13. September 2017 (ABl. 42/2017; S 4771) sind mit Ablauf des 14. Dezember 2023 nicht mehr anzuwenden.
5. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 15. Dezember 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 14. Dezember 2028 außer Kraft.

Die vorgenannten Ausführungsvorschriften finden über den oben genannten Anwendungsbereich hinaus auch Anwendung auf alle weiteren Ingenieurbauwerke, für die das Land Berlin Träger der Baulast ist.